

ZBB 2009, 442

EuInsVO Art. 4, 7, 25; EuGVVO Art. 1

Anwendbarkeit der EuGVVO bei einer Klage aus Eigentumsvorbehalt gegen den Käufer („German Graphics Graphische Maschinen GmbH“)

EuGH, Urt. v. 10.09.2009 – Rs C-292/08 (Hoge Raad, Niederlande), ZIP 2009, 2345 = NZI 2009, 741

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Niederländisch):

1. Art. 25 Abs. 2 EuInsVO ist dahin auszulegen, dass die dort verwendete Formulierung „soweit jenes Übereinkommen anwendbar ist“ bedeutet, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der EuGVVO erst dann in Bezug auf andere als die in Art. 25 Abs. 1 EuInsVO genannten Entscheidungen für anwendbar erklärt werden können, wenn zuvor geprüft wurde, ob diese Entscheidungen nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO ausgeschlossen sind.

2. Die in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b EuGVVO vorgesehene Ausnahme i. V. m. Art. 7 Abs. 1 EuInsVO ist unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der letztgenannten Verordnung dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine auf einen Eigentumsvorbehalt gestützte Klage eines Verkäufers gegen einen in Konkurs geratenen Käufer anwendbar ist, wenn sich die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers im Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung befindet.